

## **Stephan Dünnwald**

---

**Betreff:**

WG: Fwd: IMS vom 19.12.2016, Zur Berücksichtigung der Anerkennungswahrscheinlichkeit bei Entscheidungen über Anträge von Asylbewerbern auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG; hier: Entscheidungsstatistik des BAMF für d

**Anlagen:**

Anlage 1\_Statistik BAMF 1.1.-30.11.2016 aufgeschlüsselt nach Herkunftslä....pdf; Anlage 2\_Statistik BAMF 1.1.-30.11.2016 aufgeschlüsselt nach Herkunftslä....pdf

----- Original-Nachricht -----

**Betreff:** IMS vom 19.12.2016, Zur Berücksichtigung der Anerkennungswahrscheinlichkeit bei Entscheidungen über Anträge von Asylbewerbern auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG; hier: Entscheidungsstatistik des BAMF für die Zeit vom 1.1. bis 30.11.

An alle

Ausländerbehörden

in Oberbayern

**\*Betreff:\*** Zur Berücksichtigung der Anerkennungswahrscheinlichkeit bei Entscheidungen über Anträge von Asylbewerbern auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG; hier: Entscheidungsstatistik des BAMF für die Zeit vom 1.1. bis 30.11.

Az. IA2-2081-1-8-19

An die

Regierungen Sachgebiete 10 bzw. 11

Zentralen Ausländerbehörden

\_nachrichtlich\_:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern

\*\*

\*\*

**\*Vollzug des Ausländer- und Asylrechts; \***

**\*Zur Berücksichtigung der Anerkennungswahrscheinlichkeit bei Entscheidungen der Ausländerbehörden über Anträge von Asylbewerbern auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG\***

\*\*

\_Anlagen:\_

1) Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF für den Berichtszeitraum 1.1. – 30.11.2016 aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern (Bereich Bundesgebiet gesamt)

2) Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF für den Berichtszeitraum 1.1. – 30.11.2016 aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern (Bereich Bayern)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser IMS vom 01.09.2016 zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten (Az. wie oben).

Nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG kann die Ausländerbehörde einem Asylbewerber, der nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen und der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, „nach pflichtgemäßem Ermessen“ die Ausübung einer Beschäftigung erlauben.

Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten sind grundsätzlich keine Beschäftigungserlaubnisse zu erteilen (s. Ziff. 2.2.1 des IMS vom 01.09.2016).

Für Asylbewerber aus sonstigen Herkunftsstaaten werden in Ziffer 2.2.2 des IMS vom 01.09.2016 einige (nicht abschließende) Ermessensgesichtspunkte aufgeführt, die für bzw. gegen die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis sprechen. Einen wesentlichen Gesichtspunkt bei der Ermessensausübung stellt die aktuelle Anerkennungsquote des BAMF für den Herkunftsstaat des jeweiligen Asylbewerbers (also dessen Bleibewahrscheinlichkeit) dar. Ist aufgrund hoher Anerkennungsquote ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten, spricht dies für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis. Eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit besteht derzeit bei Asylbewerbern aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia und Syrien; Aktualisierungen dieser Asylbewerbergruppe erfolgen durch das BAMF im Wege seiner Trägerrundschreiben (s. Ziff. 2.2.2 Buchst. a des IMS vom 01.09.2016).

Umgekehrt kommt einer geringen Anerkennungsquote im Rahmen der Ermessensausübung zulasten des Asylbewerbers umso mehr Gewicht zu, je niedriger die Quote ist. In Fällen geringer Anerkennungsquote spricht die migrationspolitische Erwägung, dass mit dem Stellen wahrscheinlich aussichtsloser Asylanträge nicht das Ziel einer Beschäftigung in Deutschland verfolgt werden kann, dafür, den Antrag des Asylbewerbers auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis abzulehnen (vgl. Neundorf in Kluth/Heusch, Beck'scher Online-Kommentar Ausländerrecht, 11. Edition [Stand: 15.08.2016], § 61 AsylG Rn. 17; Grünewald in GK AsylVfG, Bd. 3, § 61 Rn. 25 und 27 [Stand: 01/2005]).

Die Anerkennungsquote des BAMF für das jeweilige Herkunftsland ergibt sich aus der sog. Gesamtschutzquote, die anhand der als Anlage beigefügten Entscheidungsstatistiken des BAMF für Bayern bzw. das gesamte Bundesgebiet ermittelbar ist. Die bundesweite Gesamtschutzquote eines Herkunftslandes differiert zumeist kaum von der entsprechenden Gesamtschutzquote in Bayern, wobei jedoch zu beachten ist, dass Asylanträge zu manchen Herkunftsstaaten nur in bestimmten Bundesländern bearbeitet werden, so dass in letztgenannten Fällen nur die bundesweite Entscheidungsstatistik eine belastbare Gesamtschutzquotenberechnung erlaubt. In die Gesamtschutzquote fließen folgende positiven Entscheidungen des BAMF ein: Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG), Anerkennungen als Flüchtling (§ 3 AsylG), Gewährung von subsidiärem Schutz (§ 4 AsylG) und Feststellungen eines Abschiebungsverbotes (§ 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG). Die Gesamtschutzquote lässt sich berechnen, indem die Summe der vorgenannten positiven BAMF-Entscheidungen (d.h. Spalten 6, 7, 8a und 8b der Anlagen) in Beziehung gesetzt wird zu der Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge (Spalte 5 der Anlagen).

Die Berechnung soll anhand der bundesweiten Statistik (Anlage 1) am Beispiel des Herkunftslandes Pakistan (Länderschlüssel [LS] 461) wie folgt veranschaulicht werden:  $347 (10 + 211 + 37 + 89 [= \text{Spalten 6 bis 8b}])$  dividiert durch  $9.916 (= \text{Spalte 5})$  multipliziert mit 100 ergibt eine Gesamtschutzquote von (gerundet) 3,50 Prozent.

Es ist beabsichtigt, die monatlich aktualisierten Entscheidungsstatistiken des BAMF den Ausländerbehörden künftig regelmäßig zukommen zu lassen.

Wir bitten, die Ausländerbehörden und die Vertreter des öffentlichen Interesses in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

---

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Sachgebiet IA2 – Ausländer- und Asylrecht Odeonsplatz 3  
80539 München